Pflichtenheft „Alarmierungspersonal“
Anhang zur Weisung „Alarmierung der Bevölkerung und Verbreitung von Verhaltensanweisungen“

Aufgabe des Alarmierungsverantwortlichen der Gemeinde

1. Der Alarmierungsverantwortliche der Gemeinde stellt die gleichzeitige Handauslösung aller stationären Sirenen sicher. Pro Sirene ist minimal 1 Person zu bestimmen, die im Ereignisfall verfügbar ist, die Sirenenstandorte und deren Zugang kennt und instruiert ist. Er kontrolliert jährlich das Fernsteuergerät POLYALERT vor Ort.

2. Der Alarmierungsverantwortliche ist verantwortlich für die Betriebsbereitschaft und den Einsatz der stationären und der mobilen Sirenen. Das eingesetzte Personal ist zu instruieren und kennt die abzufahrende Route mit den mobilen Sirenen.

3. Der Alarmierungsverantwortliche der Gemeinde ist die Ansprechperson von ABA und der ausführenden Firmen zur Behebung von Störungen an stationären Sirenenanlagen und mobilen Sirenen.

4. Der Alarmierungsverantwortliche organisiert das manuelle Auslösen der stationären und mobilen Sirenen beim Sirenentest. Dieser findet jährlich am ersten Mittwoch im Monat Februar in ungeraden Jahren statt.

5. Der Alarmierungsverantwortliche der Gemeinde meldet anlässlich des jährlichen Sirenentest das Ergebnis der einzelnen Anlagen in der vom ABA vorgeschriebenen Form.

Aufgaben des Verantwortlichen für die Sirenenfernsteuerung

1. Der Verantwortliche für die Sirenenfernsteuerung übernimmt Koordinationsaufgaben zwischen dem Amt für Bevölkerungsschutz und Armee und den Gemeinden.

2. Er stellt die Ausbildung der neuen Alarmierungsverantwortlichen vor Ort sicher.

Frauenfeld, 1. Mai 2015